



Einstweilige Entscheidung im Fall Jens Maier

Bautzen, den 25. März 2022: Das Richterdienstgericht hat dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Jens Maier heute vorläufig die Ausübung des Richteramtes untersagt. Diese Entscheidung eines unabhängigen Gerichts ist zu respektieren.

Der Vorsitzende des SRV, Reinhard Schade, erklärt dazu: „Entscheidungen unabhängiger Gerichte sind stets zu respektieren. Herr Maier wird nun zunächst nicht weiter als Richter in Dippoldiswalde tätig werden. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln zur Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz hätte dies die Justiz insgesamt belastet. Die Position des SRV als Landesverband des Deutschen Richterbundes ist klar: Im Rechtsstaat ist ein Richteramt nicht mit Extremismus vereinbar.“

Hintergrund: Herr Maier ist seit dem 14. März 2022 am Amtsgericht Dresden tätig.

Die Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes haben bereits vor Wochen erklärt, dass es ein unerträglicher Zustand wäre, wenn ein offenkundiger Rechtsextremist in den Justizdienst zurückkehren und in Deutschland Recht sprechen würde.

Die heutige Entscheidung des Richterdienstgerichts gilt bis das Gericht in der Hauptsache über den Antrag des Justizministeriums auf Versetzung von Herrn Maier in den Ruhestand entscheidet. Sie kann von Herrn Maier mit der Beschwerde angefochten werden. Über eine Beschwerde würde der Dienstgerichtshof beim Oberlandesgericht Dresden entscheiden.

Nach § 31 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) kann ein Richter in den Ruhestand versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit dies zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) muss dafür objektiv feststehen, dass aufgrund der festgestellten Tatsachen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person des Richters oder in seine Amtsführung in so hohem Maße Schaden genommen hat, dass seine Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheint und durch ein Verbleiben in dem ihm anvertrauten Amt zugleich das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige und unvoreingenommene Rechtspflege beseitigt oder gemindert würde (BGH, Urteil vom 19. Mai 1995 – RiZ (R) 1/95 –, NJW 1995, 2495).

Neben diesem Verfahren hat die Vizepräsidentin des Landgerichts Dresden als Dienstvorgesetzte von Herrn Maier ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Zudem wird im Landtag eine Richteranklage erwogen.

Der Sächsische Richterverein ist der größte Berufsverbandverband der Richter und Staatsanwälte und deren Spitzenorganisation in Sachsen. Er ist der sächsische Landesverband im Deutschen Richterbund, der bundesweit rd. 17000 Mitglieder unter seinem Dach vereinigt.